

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

vom 11. Februar 2015

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Absatz 3, § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 03. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an den Universitäten in Baden-Württemberg erfolgt in Kooperation aller baden-württembergischen Universitäten. Die Universität Heidelberg und das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) bieten die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte für die Universitäten in Baden-Württemberg an: Am Studienkolleg des KIT wird die Prüfung für die technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer angeboten; am Studienkolleg der Universität Heidelberg die Prüfung für die weiteren Fächer.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bietet für die Universitäten in Baden-Württemberg die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte in allen medizinischen und biologischen, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen, sprachlich-geisteswissenschaftlichen sowie gesellschaftswissenschaftlichen Fächern an. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 Landeshochschulgesetz (LHG)).

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:
 1. eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung;
 2. an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich;
 3. ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

- (3) Auf die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (4) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch nach Abs. 1 Nr. 3 wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung von anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

§ 4 Fachliche Entsprechung

- (1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.
- (2) Über das Vorliegen der fachlichen Entsprechung entscheidet die Hochschule an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt.
- (3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), muss die fachliche Entsprechung nach Absatz 1 für jedes ausgewählte Fach bestehen.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Januar eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule zu richten, an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind beizufügen:
 1. Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung;
 2. Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich;
 3. ggf. Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2;
 4. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 3 Abs. 3;
 5. schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG;
 6. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und;
 7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die/der Rektor/in oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die/den Bewerber/in über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn:

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
 2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder;
 3. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.
- (3) Wer die Eignungsprüfung für eine bestimmte Fächergruppe erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Prüfung in einer anderen Fächergruppe zugelassen werden.

§ 7 Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 10 und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.
- (2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Eignungsprüfung wird von dem Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt und vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung, bestimmt die Themen der Klausuren gemäß § 9 Abs. 1 und nimmt die mündliche Prüfung ab.
- (4) Es wird mindestens je ein Prüfungsausschuss zu den Studiengängen der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Fächergruppen gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der/dem Leiter/in des Studienkollegs aus dem Kreis der Dozenten des Studienkollegs oder aus dem Kreis der Prüfer der Fakultäten im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Dekan/in bestellt. Bei Bedarf kann auch ein/e Prüfer/in der Hochschule an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die/der Leiter/in des Studienkollegs bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein.
- (6) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 8 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung anderer baden-württembergischer Hochschulen in der gleichen Fächergruppe wird anerkannt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden.

§ 9 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf
 1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);

2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache); von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann die/der Bewerber/in auf ihren/seinen Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird;
3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit; führt die Hochschule, an der die/der Bewerber/in das Studium anstrebt im gewählten Studiengang wegen einer Zulassungsbeschränkung oder Aufnahmeprüfung einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für den Studiengang durch, der nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses am Studienkolleg auch als fachspezifische Aufsichtsarbeit geeignet ist, kann die/der Bewerber/in wählen, ob sie/er anstatt an der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnimmt; wird die Teilnahme ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gewählt, ist dieser auch nach § 12 Abs. 1 zu bewerten.

Die Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

- (2) Für die Durchführung der fachspezifischen Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden folgende Fächergruppen gebildet:
 1. technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge;
 2. medizinische und biologische Studiengänge;
 3. wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge;
 4. sprachlich-geisteswissenschaftliche Studiengänge;
 5. gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

Der gewählte Studiengang der Bewerberin/des Bewerbers ist einer der Fächergruppen nach Satz 1 zuzuordnen: Die Zuordnung erfolgt durch die Hochschule, an der die/der Bewerber/in das Studium anstrebt.

An der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg werden ausschließlich die Prüfungen für die Fächergruppen des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 durchgeführt.

- (3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), ist für jedes ausgewählte Fach eine fachspezifische Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlich.
- (4) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Leiter/in der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der/des Leiterin/Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (5) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit wird von einer/einem Prüfer/in, die/der von dem Prüfungsausschuss bestellt wird, begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet. Die Ergebnisse der einzelnen Aufsichtsarbeiten werden den Bewerberinnen/Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber/innen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat. Dabei ist in mindestens zwei Fächern die Note 4,0 oder besser zu erreichen und es darf in höchstens einem Fach eine Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 erreicht werden. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 12 Abs. 1 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.
- (5) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht ein/e Bewerber/in glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

§ 12 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |

- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn:
1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist;
 2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist;
 3. in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Note 4,0 oder besser ist und höchstens ein schriftliches Prüfungsfach mit einer Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 bewertet ist und;
 4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.
- (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, die Fächergruppe nach § 9 Abs. 2, die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden; die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Rücktritt nur noch unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich. Die Eignungsprüfung gilt daher als nicht bestanden, wenn der Prüfling den Klausur- oder mündlichen Prüfungstermin unentschuldig/ohne triftigen Grund versäumt oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von (Teilen) dieser zurücktritt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den triftigen Grund unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (2) Ist der Prüfling, der an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilgenommen hat, durch einen triftigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Prüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung, kann der Prüfungsausschuss sie/ihn von der weiteren Teilnahme an dieser ausschließen. Die Eignungsprüfung gilt dann

als nicht bestanden. Wird die Täuschung bei der Beurteilung der Klausur festgestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) Hat die/der Studienbewerber/in über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 getäuscht, wird die Eignungsprüfung abgebrochen oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen. Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so ist die Eignungsprüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (5) Über die Fälle gemäß Absatz 4 entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Wird die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen, ist das Zeugnis einzuziehen.

§ 15 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Prüfungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Neufassung am 11.02.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 109);